

**Verordnung  
über Landschaftsschutzgebiete in der  
Mittelstadt Völklingen**

Vom 3. Juli 2000

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. am 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), wird durch den Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsbestandteile im Gebiet der Mittelstadt Völklingen werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

| Kennziffer     | Bezeichnung                              | ha            |
|----------------|------------------------------------------|---------------|
| L.5.07.07      | Hohenberg                                | 15,67         |
| L 5.07.08      | Hinter den Wäldern                       | 6,51          |
| L 5.07.09      | Mühlenberg, Am Galgenberg                | 12,45         |
| L 5.07.10      | Am Berg, Beim Hallerkopf, Fürstenhausen  | 12,33         |
| L 5.07.11      | Großer und kleiner Weiherkopf, Ludweiler | 251,26        |
| L 5.07.12      | Hergottswies, Rundwies                   | 4,56          |
| L 5.07.13      | Schweizerberg, Am tiefen Graben          | 68,32         |
| L 5.07.14      | Fischbachtal in Lauterbach               | 37,43         |
| <b>Gesamt:</b> |                                          | <b>408,53</b> |

**§ 2  
Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete wie folgt festgelegt:

**L 5.07.13 Schweizerberg, Am tiefen Graben**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die für das Orts- und Landschaftsbild und auch für die Tier- und Pflanzenwelt eine überaus wichtige Funktion einnimmt.

**L 5.07.07 Hoheberg**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines landwirtschaftlich genutzten Gebietes, das durch diese Nutzung eine wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild den Erholungswert und die bäuerliche Landwirtschaft innerhalb der Stadt einnimmt.

**L 5.07.08 Hinter den Wäldern**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer für das Landschaftsbild wichtigen, z. T. verbrachten ehemaligen landwirtschaftlichen Fläche.

**L 5.07.09 Mühlenberg, Galgenberg**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer reichstrukturierten mit einer hohen Biotopvielfalt ausgestatteten Fläche, die teilweise noch landwirtschaftlich genutzt wird.

**L 5.07.10 Am Berg, Beim Hallerkopf, Fürstenhausen**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche, die aufgrund des Zusammenwirkens extensiver und intensiver genutzter Teile auf die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in dieser differenzierten Form unbedingt angewiesen ist. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung von Heckenstrukturen, die für das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.

**L 5.07.14 Fischbachtal in Lauterbach**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer für das Landschaftsbild wichtigen, landwirtschaftlich genutzten Fläche und einer Talau.

**L 5.07.12 Hergottswies, Rundwies**

Schutzzweck ist die Erhaltung eines für die Erholung sowie Fauna und Flora gleichermaßen bedeutenden Auebereiches entlang der Rossel, das sich durch Gehölzsäume und Hochstauden auszeichnet.

**L 5.07.11 Großer und Kleiner Weiherkopf**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche, die auf die Beibehaltung der bisherigen Nutzung unbedingt angewiesen ist. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung von Heckenstrukturen, die für das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.

**§ 3  
Landschaftsschutzkarten**

1. Die Landschaftsschutzgebiete sind wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5.000 wie folgt:

|           |                                                               |
|-----------|---------------------------------------------------------------|
| L 5.07.07 | 5852 V 8                                                      |
| L 5.07.08 | 6056 V 9                                                      |
| L 5.07.09 | 6056 V 9                                                      |
| L 5.08.10 | 6256 V 10                                                     |
| L 5.07.11 | 5654 V 15<br>5854 V 16<br>5652 V 22<br>5852 V 23<br>5650 V 27 |
| L 5.07.12 | 6054 V 17                                                     |
| L 5.07.13 | 5852 V 23                                                     |
| L 5.07.14 | 5450 V 25<br>5250 V 26                                        |

2. Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000.

3. Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 werden beim Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 4  
Verbote**

- (1) In den Landschaftsschutzgebieten sind Änderungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.



(2) Verboten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen, außer für landwirtschaftliche Zwecke;
3. Abbau oder Einbringen von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Nass- und Feuchtgebieten;
5. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von festen Feuerstellen;
6. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränagen und der Ausbau von Oberflächengewässern;
7. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Feldgehölzen, Hecken, Brachflächen und sonstigen Pflanzenbeständen;
8. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Absatz 1 und 2 verboten sind zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet, § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,

1611



1612



2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 1 (3) SNG, welche im § 17 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, als gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft näher bestimmt ist,
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung,
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

#### § 6

##### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 5 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 zugelassen, oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juli 2000

## Legende



Landschaftsschutzgebiet



Geschützter Landschaftsbestandteil



**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

75

**Artikel 25**

**Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Mittelstadt Völklingen**

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Mittelstadt Völklingen vom 3. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1608) wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen**

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013